

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der erweiterten Kläranlage Winkelhaid in die Röst

Antragsteller ist die Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Straße 1, 90608 Winkelhaid

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend: Die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Die neue Flächeninanspruchnahme ist gering und daher nicht erheblich für das Schutzgut Fläche. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser werden aufgrund der Kleinflächigkeit als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden nicht gesehen. Die Erweiterung der Kläranlage führt zu Inanspruchnahme von gering- bis höherwertigen Lebensräumen, wobei die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere bzw. biologische Vielfalt durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. kompensiert werden können. So sind negative Beeinträchtigungen nicht zu besorgen. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung sind auch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Gleiches gilt für das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nur während der Bauzeit beeinflusst, sind reversibel und somit nicht dauerhaft.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 234, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.02.2020
Landratsamt Nürnberger Land

Dr. Bartels